



## Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 14. Juni 2023

GR Nr. 2021/183

### **Dringliche Motion der SP-, Grünen- und AL-Fraktionen betreffend Verordnung über die Grundsätze und die Kompetenzregeln für die Steuerung der städtischen Beteiligungen, Antrag auf Fristerstreckung**

Am 21. April 2021 reichten SP-, Grünen- und AL-Fraktionen folgende Dringliche Motion, GR Nr. 2021/183, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Verordnung über die Grundsätze und die Kompetenzregeln für die Steuerung der städtischen Beteiligungen vorzulegen. Dabei ist zu prüfen, ob die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD, AS 177.300) in die neue Verordnung integriert werden kann. Für die breitere demokratische Abstützung der Steuerung der wichtigsten Beteiligungen soll die neue Verordnung insbesondere:

1. festhalten, dass der Gemeinderat darüber entscheidet, welche Beteiligungen als strategische Beteiligungen von hoher Bedeutung gelten (A-Beteiligungen),
2. die Rechte des Gemeinderates bezüglich Genehmigung oder Abänderung der Eigentümerstrategien für diese Beteiligungen regeln,
3. die Aufsichtsrechte des Gemeinderates stärken und in diesem Sinne die Organisation der Aufsicht und der Oberaufsicht über die Beteiligungen durch den Gemeinderat sowie die damit verbundenen Kompetenzen des Gemeinderats festlegen, namentlich die analog zu Artikel 48 GO (neu) zu regelnden Informationsrechte (Aktenherausgabe),
4. Form und Inhalt der Berichterstattung des Stadtrats über die Beteiligungen gegenüber der Öffentlichkeit und dem Gemeinderat regeln.

Begründung: Mit den zu 100 Prozent der Stadt gehörenden öffentlich-rechtlichen Anstalten und den von der Stadt Zürich mit Mehrheitsbeteiligungen kontrollierten privatrechtlichen Unternehmen verfügt die Stadt Zürich über starke Instrumente zur Umsetzung ihrer politischen und wirtschaftlichen Ziele. Dazu gehören unter anderem die Klima-Ziele. Mit der Ausarbeitung der Beteiligungsrichtlinien hat der Stadtrat wichtige organisatorische Grundlagen für eine zeitgemässe Steuerung der Beteiligungen geschaffen. Mit der Übertragung von Kompetenzen an den Gemeinderat soll die Steuerung der von der Stadt Zürich kontrollierten Beteiligungen mit hoher Bedeutung breiter abgestützt werden. Die vom Gemeinderat angestossene Revision der Rechtsgrundlagen der AOZ, die Diskussionen über die dem Gemeinderat vorgelegte Verordnung über die Steuerung der ewz-Gesellschaften und die Diskussionen um die Revision der Statuten der im gemeinnützigen Wohnungsbau aktiven öffentlich-rechtlichen Anstalten zeigen die Bedeutung dieses Anliegens. Zudem soll geprüft werden, ob die heute 21 Artikel umfassende VVD in die neue Verordnung integriert werden und die heutige Regelungstiefe der Bestimmungen reduziert werden kann.

Der Stadtrat lehnte mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 892/2021 die Entgegennahme der Motion ab und beantragte die Umwandlung in ein Postulat. Am 22. September 2021 überwies der Gemeinderat die Motion dem Stadtrat (GRB Nr. 4395/2021).

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Gemäss Art. 130 GeschO GR unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat innert 24 Monaten nach der Überweisung eine Vorlage (Abs. 1). Der Stadtrat kann bis



2/2

drei Monate vor Ablauf der Frist dem Gemeinderat eine Verlängerung um höchstens zwölf Monate beantragen (Abs. 2).

Der Stadtrat beabsichtigt, mittels einer Vorlage an den Gemeinderat für den Erlass einer neuen Verordnung über die Steuerung der städtischen Beteiligungen (VSB), die Anliegen der Motion GR Nr. 2021/183 zu erfüllen. Die Einhaltung genannter Frist ist jedoch nicht möglich. Die Thematik ist aufgrund verschiedener Faktoren komplex, weshalb die Erarbeitung eines konkreten Vorschlags mehr Zeit in Anspruch nahm und weiterhin nimmt als erwartet. Die Richtlinien zum städtischen Beteiligungsmanagement sowie die Beteiligungsstrategie 2020–2023 sind auf die neue Verordnung abzustimmen. Erschwerend kam hinzu, dass die vielschichtigen Anpassungen durch personelle Veränderungen in der Verwaltung verzögert wurden. Beigezogene externe Unterstützung konnte die fehlenden Ressourcen nicht vollständig kompensieren. Ein Entwurf der Verordnung konnte aber inzwischen ausgearbeitet werden, dieser soll im zweiten Halbjahr 2023 den Departementen zur stadtinternen Vernehmlassung unterbreitet werden. Nach anschliessender Auswertung der Rückmeldungen und Überarbeitung des vernehmlasserten Entwurfs sowie der Anpassung der weiteren Reglemente und Richtlinien wird der Stadtrat dem Gemeinderat den Erlass der neuen VSB beantragen.

Aus diesen Gründen ersucht der Stadtrat den Gemeinderat, die am 22. September 2023 ablaufende Bearbeitungsfrist von zwei Jahren um zwölf Monate bis zum 22. September 2024 zu erstrecken. Der Stadtrat ist selbstverständlich bestrebt, diese Frist bei optimalem Verlauf nicht auszuschöpfen.

**Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:**

**Die Frist zur Erfüllung der am 22. September 2021 überwiesenen Dringlichen Motion, GR Nr. 2021/183, von SP-, Grünen- und AL-Fraktionen vom 21. April 2021 betreffend Verordnung über die Grundsätze und die Kompetenzregeln für die Steuerung der städtischen Beteiligungen wird um zwölf Monate bis zum 22. September 2024 verlängert.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements zu übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin  
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti